

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00400 vom 17. November 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00400

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00400 du 17 novembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00400 del 17 novembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Der im Jahre 1968 geborene X.____

ist gelernter Grundbauer und war seit dem 1. März 1989 bei der Y.____

AG als Lastwagenführer angestellt (Urk. 7/6 S. 4). Am 5. April 2016 verdrehte sich der Versicherte beim Heruntersteigen von einem Cheminée das linke Knie, was zu einer MRI-Untersuchung am 8. April 2016 führte. Am 16. Dezember 2016 verletzte sich der Versicherte beim Herunter springen von einer Lastwagenhebebühne auf den verunreinigten Boden erneut am linken Knie. Infolge persistierender Beschwerden musste sich der Versicherte am 28. März 2017 einem operativen Eingriff unterziehen (diagnostische Arthroskopie Knie links, Teilresektion des Innenmeniskus - Hinterhorns, Stumpfresektion des vorderen Kreuzbandes ; Urk. 7/143/228).

E. 1.2

Infolge persistierender Kniebeschwerden meldete sich der Versicherte am 4. Mai 2017 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/6). Aufgrund einer weiterhin bestehenden Kniegelenksinstabilität erfolgte am 19. September 2017 ein zweiter operativer Eingriff (arthroskopische partielle mediale Meniskusresektion und VKB-Rekonstruktion links ; Urk. 7/143/228).

Mit Mitteilung vom 19. Dezember 2017 hielt die IV-Stelle fest, dass zurzeit keine Eingliederungsmassnahmen möglich seien (Urk. 7/29). Am 2. November 2018 unterzog sich der Versicherte einer erneuten Operation (offene Revision mit Débridement am Pes anserinus und am

tibialen Bohrkanaal links ; Urk. 7/143/228). Mit Mitteilung vom 15. Februar 2019 erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für Arbeitsvermittlung Plus (Urk. 7/59), mit

Einspracheentscheid vom 25. April 2019 hielt die Suva an der verfügten Leistungseinstellung per 31. Oktober 2018 fest (Urk. 7/143/228) . Die IV-Stelle schloss mit Verfügung vom 29. Oktober 2019 die Eingliederungsmassnahmen infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht per Ende Juli 2019 ab, unter Hinweis darauf, dass bei einem IV-Grad von unter 20 % kein Umschulungs- oder Rentenanspruch bestehe (Urk. 7/83). Die gegen den Einspracheentscheid der Suva vom 25. April 2019 erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 13. März 2020 (Prozess-Nr. UV.2019.00147) in dem Sinne gut, dass es die Sache zur externen Begutachtung an die Suva zurückwies (Urk. 7/143/228).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.